

Wesentlichen Kritikpunkte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Novellierung Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Zu § 1 Abs. 2 Inhalt des Jagdrechts (Hegebegriff)

„Sie soll insbesondere eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen“.

Die Verknüpfung des Hegebegriffs (bisher die Verpflichtung zum Erhalt eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie zur Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen des Wildes) mit waldbaulichen Zielen lehnen wir strikt ab. Besonders problematisch erscheint die Formulierung „Verjüngung des Waldes“. Demnach werden jegliche Aufforstungen, auch mit standortfremden oder gar invasiven Arten privilegiert. Der Hegebegriff ist die Verbindung zum Arten- und Tierschutzrecht und darf nicht zu Lasten des Tierschutzes und zur Bevorzugung forstlicher Wirtschaftsformen eingeschränkt werden, ferner darf keine Privilegierung bestimmter Landnutzungsformen erfolgen.

Zu § 18 b Begriffsbestimmungen

Zu 1.

Die Definition zur „zuverlässigen Tötungswirkung“ sollte wie folgt gefasst werden:

„.... die Freisetzung der zur **sofortigen** Tötung mindestens notwendigen Energie, durch die **vermeidbare Schmerzen** beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers verhindert werden.“

Die in der Novellierung verwandte Formulierung „unnötige Schmerzen“ ist im Tierschutzrecht nicht vorhanden, da dieses nicht zwischen „nötigen“ und „unnötigen“ Schmerzen differenziert, sondern den Terminus „vermeidbare Schmerzen“ kennt (§ 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG). Das Jagdrecht kann das Tierschutzrecht nicht aushebeln (§ 44a BJagdG).

Zu § 21 Abs. 1 Abschussregelung

„Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen

Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege **und die Ermöglichung einer Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.**“

Die einseitige Bevorzugung der Waldeigentümer, die Waldverjüngung ohne Aufwendungen (finanziell und zeitlich), d.h. „ohne Schutzmaßnahmen“ voranzubringen, widerspricht eindeutig dem Staatsziel Tierschutz (Art. 20a GG) und der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14, 1 GG) und muss korrigiert werden. Zudem ist der Abschuss von Wild nicht nur im Hinblick auf die Nutzerinteressen zu regeln, sondern auch hinsichtlich der berechtigten Belange des Tierschutzes (Muttertierschutz, natürlicher Altersaufbau, Sozialstruktur etc.). Die Formulierung „Verjüngung des Waldes“ würde sogar Pflanzung standortfremder Arten oder gar invasiver Arten (!) privilegieren. Das wäre auch aus Naturschutzsicht keinesfalls zu vertreten oder gar zu fördern.

Zu § 21 Abs. 2 Abschussplan und Mindestabschuss

„Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild, darf nur auf Grundlage und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden.“

Der Klammerzusatz „und Rehwild“ ist ersatzlos zu streichen. Ein Abschussplan stellt eine bestimmte Form der Abschussregelung dar, die dafür Sorge zu tragen hat, dass „ein gesunder Wildbestand“ **aller heimischer Tierarten** in angemessener Zahl erhalten bleibt (§ 21 Abs. 1 BJagdG). Zudem widerspricht diese Ergänzung dem § 1 TierSchG, weil damit nicht auf das Wohlbefinden des Wildes (Sozialstruktur, Altersklassen, Muttertierschutz, starke Bindung Rehgeiß/Kitze, räumliche Strukturen etc.) Rücksicht genommen wird.

Zu § 21 Abs. 2a

Der Begriff „Mindestabschuss“ ist in „Abschuss“ zu ändern.

Die Formulierung widerspricht den Änderungsvorschlägen in §21 Abs. 2: Ein Mindestabschuss setzt einen Abschussplan voraus, welcher gemäß dem vorausgehenden Absatz abgeschafft werden soll. Der Begriff Mindestabschuss öffnet darüber hinaus der Willkür Tür und Tor. Das Ziel der lokalen Ausrottung eines Bestandes würde damit legalisiert und die Formulierung widerspricht damit § 1 Abs. 2 BJagdG.

Zu § 27 Abs. 1 Verhinderung übermäßigen Wildschadens

„Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege **sowie die Erfordernisse der Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen notwendig ist.**“

Der letzte Teilsatz (fett markiert) ist zu streichen.

Der Gesetzgeber will hier die Erweiterung der Jagdzeiten unter Außerachtlassung von Aspekten des Tierwohls erleichtern. Schonzeiten dienen dem Tierschutz und an ihre Aufhebung wurden bisher hohe Anforderungen gestellt. In einer ganzen Reihe von Urteilen wurde festgestellt, dass Schonzeiten nur aus **besonderen** Gründen aufzuheben sind **und diese Ausnahmebestimmung eng auszulegen ist**. Die geplante Ergänzung entlässt den Waldeigentümer erneut aus seiner Verantwortung (zumutbare Schutzmaßnahmen) für sein Eigentum und steht im Widerspruch zur durch das Tierschutzgesetz gebotenen Abwägung anderer Maßnahmen (Schutz forstlicher Kulturen) als das Töten von Wirbeltieren (§ 17 TierSchG).